



sh.ch

*Kunst
Schar*

Arbeitshilfe zum Schaffhauser Natur- und Heimatschutzgesetz

Denkmalpflege und Ortsbildschutz
im Baubewilligungsverfahren

Inhalt

1	Einleitung: Grund und Ziele der Arbeitshilfe	3
2	Ortsbildschutz und Denkmalpflege	4
2.1	Die Neuerungen im NHG in Kürze	4
2.2	Die Überlagerung von Zuständigkeiten im Bauverfahren: Schutzobjekt – Schutzzone	5
3	Wie ist meine Gemeinde im Bereich Denkmalpflege und Ortsbildschutz organisiert?	6
4	Einstufung der Ortsbilder gemäss ISOS und kantonalem Richtplan	7
5	Was sind häufige ortsbildliche Fragestellungen?	8
6	Was sind typische denkmalpflegerische Aufgaben?	10
7	Ablauf bei Bauanfragen	12
7.1	Aufgaben auf kommunaler Ebene	12
7.2	Detaillierter Ablauf nach Objekt und Zone	13

1

Einleitung: Grund und Ziele der Arbeitshilfe

Mit der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes des Kantons Schaffhausen (NHG, SHR 451.100) per 1.1.2019 haben sich die Kompetenzen und Aufgaben bei den Gemeinden und beim Kanton verändert. In der zugehörigen Vollziehungsverordnung zum Natur- und Heimatschutzgesetz (VV NHG, SHR 451.102) hat der Regierungsrat die Umsetzung präzisiert.

Die vorliegende Arbeitshilfe erläutert konkret, welche neuen Gesetzesvorgaben die Gemeinden im Bereich Denkmalpflege und Ortsbildschutz beachten müssen. Für eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden sollen die Schnittstellen und jeweiligen Verantwortlichkeiten übersichtlich dargestellt werden. Die Einstufung der einzelnen Baudenkmäler und die Einstufung des Ortsbildes können sich unterscheiden. Wichtig ist es, beides zu beachten und die Zuständigkeiten einzuhalten. Die Arbeitshilfe unterstützt dies und hilft, die Neuerungen im Gesetz in der täglichen Arbeit der Baugesuchsbehandlung umzusetzen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde ein Inventar der Schutzobjekte gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG festgesetzt hat. Ansonsten muss zusätzlich fallweise die Schutzwürdigkeit der betroffenen Objekte geprüft werden.

Auf diese Fragen finden Sie in der vorliegenden Arbeitshilfe Antworten:

Wie gehe ich bei einer Bauanfrage vor?

Was muss die Gemeinde aufgrund des revidierten NHG beachten?

Was ist neu in der Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle?

Wer ist meine Fachstelle für Denkmalpflege und Ortsbildschutz?

2 Ortsbildschutz und Denkmalpflege

2.1 Die Neuerungen im NHG in Kürze



Die Gemeinden bewilligen dauernde Veränderungen gemäss Art. 8b Abs. 2 NHG bei lokalen Schutzobjekten. Sie haben neu die Verantwortung für die Einhaltung der festgelegten Schutzziele.



Die Gemeinde kann bei Schutzzonen und Schutzobjekten mit lokaler Bedeutung auch Fachstellungnahmen einer kommunalen oder privaten Fachstelle einholen.



Wenn nach Art. 57 Baugesetz der Kanton zuständig ist, holt das Baudepartement die notwendigen Stellungnahmen bei der kantonalen Fachstelle ein (§7 VV NHG).



Das Baudepartement hat neu bei Baubewilligungen, welche Schutzobjekte von lokaler Bedeutung betreffen, ein Rekursrecht mit einer Frist von 30 Tagen. Darum sind diese Bauentscheide der kantonalen Fachstelle sofort zuzustellen (Art. 8b Abs. 4 NHG). Gleiches gilt auch für alle Bauentscheide in Schutzzonen gemäss Art. 7b Abs. 4 NHG.



Subventionen (Beiträge für Massnahmen des Heimatschutzes): Gemäss Art. 11a NHG kann der Kanton Beiträge ausrichten. Die Standortgemeinde ist verpflichtet ebenfalls Beiträge auszurichten, in der Regel zwei Drittel des Beitrags des Kantons.



Bei Schutzzonen nationaler oder regionaler Bedeutung holt der Gemeinderat wie bisher die Stellungnahme der kantonalen Fachstelle ein. Bei Schutzzonen lokaler Bedeutung kann die Stellungnahme einer kantonalen, kommunalen oder privaten Fachstelle eingeholt werden.

Das Inventar: Die Gemeinden erstellen und führen unter Berücksichtigung der Vorgabe von Bund und Kanton Inventare der Schutzzonen und Schutzobjekte gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG (Denkmalschutzinventar und Naturschutzinventar). Art. 5a NHG bildet die Gesetzesgrundlage für die grundeigentümergebundene Festlegung der Schutzobjekte und der Schutzziele in der Bauordnung und im Zonenplan. Falls diese Umsetzung nicht direkt erfolgt, erstellen die Gemeinden ein behördenverbindliches Verzeichnis der schützenswerten Objekte und Zonen nach Art. 6 Abs. 2 NHG. Diese Neuerung bildet die Grundlage für das Verzeichnis, welches die Stadt Schaffhausen festgesetzt hat (Verzeichnis der schützenswerten Kulturdenkmäler der Stadt Schaffhausen, Bauten und Gärten, VKD).

Die Zuständigkeiten gelten für Inventarobjekte gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG und Objekte im Verzeichnis gemäss Art. 6 Abs. 2 NHG sinngemäss. Dies wurde in der VV NHG entsprechend präzisiert.

2.2

Die Überlagerung von Zuständigkeiten im Bauverfahren: Schutzobjekt – Schutzzone

Ein Baugesuch muss sowohl auf der Ebene des Objekts als auch hinsichtlich des Ortsbildschutzes geprüft werden. Je nach Einstufung dieser beiden Aspekte ergeben sich andere Zuständigkeiten, wodurch sich der Ablauf des Bewilligungsverfahrens verändert. Insgesamt sind acht verschiedene Kombinationen möglich, bei denen das NHG zur Anwendung kommt.



3

Wie ist meine Gemeinde im Bereich Denkmalpflege und Ortsbildschutz organisiert?

Die Gemeinde hat neue Möglichkeiten, um Fachstellungnahmen für Baugesuche einzuholen, wenn es Schutzzonen oder Schutzobjekte von lokaler Bedeutung betrifft. Da auch Planer und Eigentümerschaften der Schutzobjekte die entsprechenden Vorkünfte und Beratungen in Anspruch nehmen sollen, ist dies in der Bauordnung transparent abzubilden. Für einen reibungslosen Ablauf sind die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen zu treffen.

Möglichkeiten der Zusammenarbeit:

A) Kantonale Fachstelle

Die Gemeinde hat eine geltende Vereinbarung mit der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege und Ortsbildschutz. Heute ist der Beizug der kantonalen Fachstelle in der Bauordnung geregelt. Da die kantonale Fachstelle für die überlokal eingestufteten Zonen und Schutzobjekte wie bisher beigezogen werden muss, kann der Wortlaut in der Bauordnung wie folgt lauten:



Beispiel: «Bei Baugesuchen in Ortsbildschutzzonen oder/und bei Schutzobjekten holt die Gemeinde die notwendigen Stellungnahmen bei der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege und Ortsbildschutz ein.»

B) Kommunale Fachstelle

Die für denkmalpflegerische und ortsbildliche Fachfragen zuständige Stelle ist in der Gemeinde bestimmt und mit Fachpersonal mit Pflichtenheft und Leistungsauftrag besetzt. Die Stelle ist gemäss Gemeindeerlass eingerichtet. Allenfalls ist die Schnittstelle zu einer bestehenden Ortsbildschutzkommission abzugrenzen.



Beispiel: «Bei Baugesuchen in Ortsbildschutzzonen von lokaler Bedeutung oder/und bei Schutzobjekten von lokaler Bedeutung holt die Gemeinde die notwendigen Stellungnahmen bei der kommunalen Fachstelle für Denkmalpflege und Ortsbildschutz ein.»

C) Private Fachstelle

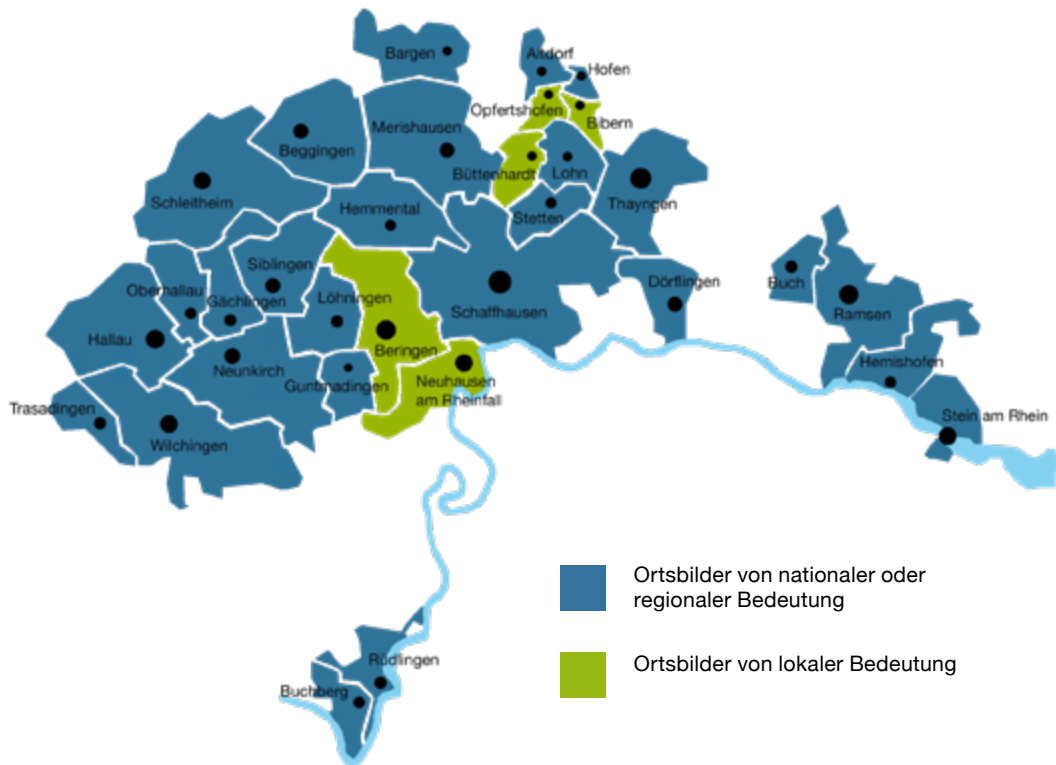
Falls private Fachstellen beigezogen werden, ist vorgängig zu regeln, wer die Instruktion und Bestellung der Leistung vornehmen kann. Es ist zu klären, ob diese Kompetenz beim Gemeinderat, dem Baureferat oder bei der Bauverwaltung liegt. Zudem sind die entsprechenden Gelder einzustellen. Weiter ist zu regeln, ob auch die Eigentümerschaften und Planer bei Voranfragen und Beratungen die entsprechende Leistung anfragen können.



Beispiel: «Bei Baugesuchen in Ortsbildschutzzonen von lokaler Bedeutung oder/und bei Schutzobjekten von lokaler Bedeutung holt die Gemeinde die notwendigen Stellungnahmen bei privaten Fachstellen für Denkmalpflege und Ortsbildschutz ein.»

4

Einstufung der Ortsbilder gemäss ISOS und kantonalem Richtplan



Ortsbilder von nationaler Bedeutung

- Dörflingen
- Gächlingen
- Hallau
- Löhningen
- Lohn
- Merishausen
- Neunkirch
- Oberhallau
- Osterfingen (Wilchingen)
- Ramsen
- Rüdlingen
- Schaffhausen
- Schleithem
- Stein am Rhein
- Thayngen
- Wilchingen

Ortsbilder von regionaler Bedeutung

- Altdorf (Thayngen)
- Bargaen
- Barzheim (Thayngen)
- Beggingen
- Buch
- Buchberg
- Gennersbrunn (Schaffhausen)
- Guntmadingen (Beringen)
- Hemishofen
- Hemmental (Schaffhausen)
- Hofen (Thayngen)
- Siblingen
- Stetten
- Trasadingen
- Wiesholz (Ramsen)
- Wunderklingen (Hallau)

Ortsbilder von lokaler Bedeutung

- Beringen
- Bibern (Thayngen)
- Buchthalen (Schaffhausen)
- Büttenhardt
- Herblingen (Schaffhausen)
- Neuhausen am Rheinflall
- Opfertshofen (Thayngen)

5

Was sind häufige ortsbildliche Fragestellungen?

Die ortsbildlichen Ziele müssen – gestützt auf die Bauordnung und den Zonenplan – für die konkrete Situation analysiert und bestimmt werden. Nicht jeder Ortsbereich ist gleich, sondern es bestehen unterschiedliche Qualitäten von Hauptgassen, Nebengassen, Ortseingang und Hintergartenbereichen.



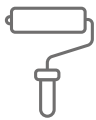
Im Vorfeld der Planungen:

- Definition der gestalterischen Einordnungsziele gemäss Bauordnung und Zonenplan. Was ist die ortstypische Bauweise und welche Qualitäten gilt es in der gewachsenen Struktur konkret zu beachten (ortstypische Bauweise)?
 - Benennen von wichtigen oder charakteristischen Freiflächen und Gartenräumen
-



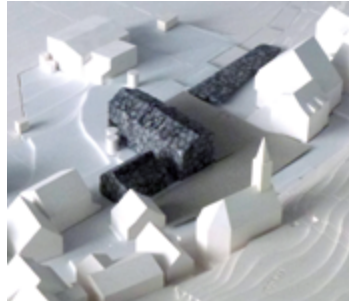
Bei der Erstellung von Stellungnahmen:

- Beurteilung der Einordnung bezüglich: Stellung und Ausrichtung eines Gebäudes im Gelände, seinem Bezug zum Strassenraum, Einordnung des Volumens, Dachform und Neigung, der Fassadengestaltung und der Erschliessung
 - Beurteilung, ob das Bauvorhaben verträglich ist mit dem schutzwürdigen Ortsbild, der umgebenden Baugruppe oder den schutzwürdigen Einzelbauten wie einer Kirche oder anderer Schutzobjekte.
 - Beurteilung der Umgebungsgestaltung
-



Während der Umsetzung des Baus vor Ort:

- Beratung der Detailgestaltung, Materialisierung und Farbgebung
 - Projektbegleitung
-



6

Was sind typische denkmalpflegerische Aufgaben?

Bei denkmalpflegerischen Aufgaben gilt es, fachliche Auskünfte zu erteilen, Beratung bei Voranfragen anzubieten und Baugesuche zu beurteilen. Während der Realisierungsphase ist die Beratung vor Ort wichtig, weil sich Fragestellungen bei der Umsetzung vor Ort ergeben.



Im Vorfeld von Planungen:

- Schutzstatus von Bauten prüfen
 - Konkretisierung von Schutzziele bei Baudenkmalern
 - Recherchen und Detailinventare für die Baugeschichte der Gebäude
-



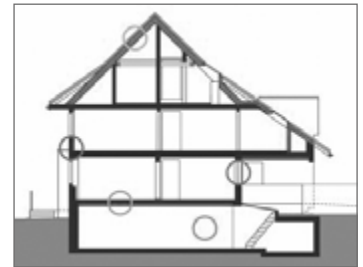
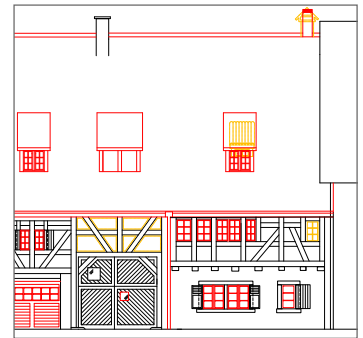
Bei der Erstellung von Stellungnahmen:

- Beurteilung der Denkmalverträglichkeit der Baumassnahme
 - Empfehlungen für Projektanpassungen
 - Formulierung von Auflagen
 - Prüfen von Subventionsberechtigung und Bearbeitung von Subventionsgesuchen zur Vorbereitung des Entscheides
-



Während der Umsetzung vor Ort am Bau:

- Projektbegleitung
 - Beurteilung der baulichen Details (Auflagen) und Beratung
 - Restaurierungskonzept von historischen Oberflächen (Böden, Wände, Decke)
 - Vermittlung von Fachspezialisten
 - Dokumentation des historischen Baubestandes
-



7

Ablauf bei Bauanfragen

Für die Bearbeitung und Erteilung von Baubewilligungen sind die Gemeinden zuständig. Je nach Objekt und Zone müssen dafür kantonale Stellen eine Genehmigung erteilen oder eine Fachstellungnahme erarbeiten. Zudem hat das Baudepartement in gewissen Fällen ein Rekursrecht.

7.1

Aufgaben auf kommunaler Ebene



Im [GIS](#) prüfen:
Besteht **Objektschutz**
(lokal oder regional/national)?



Im [GIS](#) prüfen:
Besteht **Ortsbildschutz**
(lokal oder regional/national)?

Fall bestimmen und entsprechend den Vorgaben bearbeiten



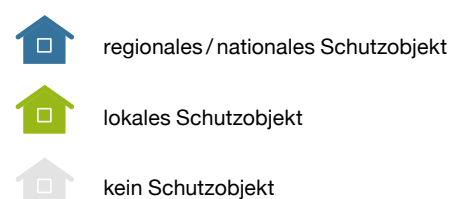
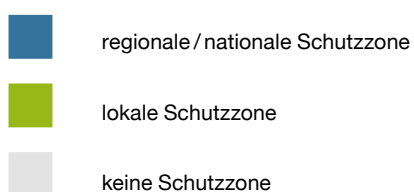
Erteilung der Baubewilligung (ggf. mit Auflagen)

Zustellung der Baubewilligung an die kantonale Fachstelle

7.2

Detaillierter Ablauf nach Objekt und Zone

Die folgenden Seiten dienen als Nachschlagewerk und zeigen den genauen Ablauf für die Beurteilung von Baugesuchen für den jeweiligen Fall:





Objekt: regional / national Ortsbild: regional / national

Vorgehen Schutzobjekt

- Bauvoranfragen möglichst früh für die Beratung an die kantonale Fachstelle überweisen
- Einholen der Genehmigung nach Art. 8b Abs. 1 NHG beim Kanton: Baugesuch an die kantonale Fachstelle zur Stellungnahme senden
- Verarbeiten der Stellungnahme für die Baubewilligung:
Liegt die Genehmigung im Sinne von Art. 8b Abs. 1 NHG des Kantons vor?

Vorgehen Ortsbild

- Zusendung Baugesuch an die kantonale Fachstelle ist bereits erfolgt
- Verarbeiten der Stellungnahme für die Baubewilligung: Kann die Bewilligung nach Art. 7b Abs. 3 NHG erteilt werden?

Art. 7b Abs. 3 NHG: Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die angestrebten Massnahmen den für die betreffende Schutzzone festgelegten Schutzziele nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts verletzen.

Bewilligung

- Erteilung der Baubewilligung (mit Auflagen)
 - Zustellen der Baubewilligung an die kantonale Fachstelle
-



Objekt: lokal Ortsbild: regional / national

Vorgehen Schutzobjekt

Variante A: die Gemeinde hat eine geltende Vereinbarung, welche die Bearbeitung durch die kantonale Fachstelle sicherstellt

- Bauvoranfragen möglichst früh für die Beratung an die kantonale Fachstelle überweisen
- Baugesuch an die kantonale Fachstelle zur Stellungnahme senden
- Verarbeiten der Stellungnahme für die Baubewilligung:
Kann die Bewilligung nach Art. 8b Abs. 3 NHG erteilt werden?

Variante B oder C: die Gemeinde bestellt die fachliche Stellungnahme bei einer privaten Fachstelle oder bei der kommunalen Fachstelle

- Objektblatt im Inventar nachschlagen
- Zusätzlich prüfen: Ist das Objekt durch einen Grundbucheintrag geschützt?
Wie ist der Wortlaut?
- Was steht in der Bauordnung bezüglich der Schutzziele der Inventarobjekte/Schutzobjekte?

Bsp: Schützenswerte Bauten mit Einstufung B dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden. Ihr äusseres Erscheinungsbild und ihre innere prägende, bauoriginale Grundstruktur sowie bedeutende Ausstattungselemente sind zu erhalten. Unterhaltsarbeiten an der Gebäudehülle sowie bauliche Veränderung im Innern sind bewilligungspflichtig.

- Welche denkmalpflegerischen Fragen stellen sich, ist eine Fachstellungnahme notwendig?
- Bereitstellung der Grundlagen für die Fachstellungnahme
- Bestellung der Beratung und Fachstellungnahme
- Verarbeiten der Stellungnahme für die Baubewilligung:
Kann die Bewilligung nach Art. 8b Abs. 3 NHG erteilt werden?

Art. 8b Abs. 3 NHG: Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die angestrebten Massnahmen den für das betreffende Schutzobjekt festgelegten Schutzziele nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts verletzen.

> weiter auf nächster Seite

**Vorgehen
Ortsbild**

- Bauvoranfragen möglichst früh für die Beratung an die kantonale Fachstelle überweisen
- Baugesuch an die kantonale Fachstelle zu Stellungnahme senden
- Verarbeiten der Stellungnahme für die Baubewilligung:
Kann die Bewilligung nach Art. 7b Abs. 3 NHG erteilt werden?

Art. 7b Abs. 3 NHG: Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die angestrebten Massnahmen den für die betreffende Schutzzone festgelegten Schutzziele nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts verletzen.

Bewilligung

- Erteilung der Baubewilligung (mit Auflagen)
 - Zustellen der Baubewilligung an die kantonale Fachstelle
-



Objekt: nicht geschützt Ortsbild: regional / national

Vorgehen Schutzobjekt

- Keine denkmalpflegerischen Abklärungen nötig

Vorgehen Ortsbild

- Bauvoranfragen möglichst früh für die Beratung an die kantonale Fachstelle überweisen
- Baugesuch an die kantonale Fachstelle zur Stellungnahme senden *
- Verarbeiten der Stellungnahme für die Baubewilligung:
Kann die Bewilligung nach Art. 7b Abs. 3 NHG erteilt werden?

Art. 7b Abs. 3 NHG: Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die angestrebten Massnahmen den für die betreffende Schutzzone festgelegten Schutzziele nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts verletzen.

Bewilligung

- Erteilung der Baubewilligung (mit Auflagen)
- Zustellen der Baubewilligung an die kantonale Fachstelle

* Ausnahme: Baumassnahme tritt nach aussen nicht in Erscheinung oder ist nicht bewilligungspflichtig, z.B. Innenumbau ohne Veränderung der Fassaden oder ohne Befensterung des Daches (Gauben) etc.
In diesen Fällen ist die Stellungnahme der kantonalen Fachstelle nicht obligatorisch (§5 VV NHG: In Schutzzonen von nationaler oder regionaler Bedeutung kann bei nicht geschützten (Teil-) Objekten für alle Massnahmen, die nach aussen nicht in Erscheinung treten oder nicht baubewilligungspflichtig sind, auf eine Fachstellungnahme verzichtet werden.)



Objekt: regional / national Ortsbild: lokal

Vorgehen Schutzobjekt

- Bauvoranfragen möglichst früh für die Beratung an die kantonale Fachstelle überweisen
- Einholen der Genehmigung nach Art. 8b Abs. 1 NHG beim Kanton: Baugesuch an die kantonale Fachstelle zur Stellungnahme senden
- Verarbeiten der Stellungnahme für die Baubewilligung:
Liegt die Genehmigung im Sinne von Art. 8b Abs. 1 NHG des Kantons vor?

Vorgehen Ortsbild

- Abklären, welche Schutzziele für die Schutzzone gemäss der Bauordnung gelten
- Abklären, ob für die Beurteilung eine Fachstellungnahme benötigt wird: Beurteilung der gestalterischen Erfüllung der Bauordnungsvorschriften, Einordnungsgebot, Beeinträchtigung von Ortsbildteilen oder umliegenden Schutzobjekten
- Falls ja: Einholen der Fachstellungnahme bei der gemäss Gemeindeerlass zuständigen Stelle * (Variante A, B oder C):

Variante A: die Gemeinde hat eine geltende Vereinbarung, welche die Bearbeitung durch die kantonale Fachstelle sicherstellt

- Baugesuch an die kantonale Fachstelle zur Stellungnahme senden

Variante B oder C: die Gemeinde bestellt die fachliche Stellungnahme bei einer privaten Fachstelle oder bei der kommunalen Fachstelle

- Klären, welche ortsbildlichen Fragen sich stellen
- Bereitstellung der Grundlagen für die Beurteilung
- Bestellung der Fachberatung und Stellungnahme
- Verarbeiten der Stellungnahme für die Baubewilligung:
Kann die Bewilligung nach Art. 7b. Abs. 3 NHG erteilt werden?

Art. 7b Abs. 3 NHG: Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die angestrebten Massnahmen den für die betreffende Schutzzone festgelegten Schutzziele nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts verletzen.

Bewilligung

- Erteilung der Baubewilligung (mit Auflagen)
- Zustellen der Baubewilligung an die kantonale Fachstelle

* Ausnahme: Für die Baubewilligung ist gemäss Baugesetz Art. 57 der Kanton zuständig (Baugesuche ausserhalb Bauzonen, Schulen, Kirchen etc.): In diesem Fall ist das Baugesuch dreifach an das kantonale Bauinspektorat zu senden. Dieses holt die Stellungnahme bei der kantonalen Fachstelle ein (§7, §8 VV NHG).



Objekt: lokal Ortsbild: lokal

Vorgehen Schutzobjekt

Variante A: die Gemeinde hat eine geltende Vereinbarung, welche die Bearbeitung durch die kantonale Fachstelle sicherstellt

- Bauvoranfragen möglichst früh für die Beratung an die kantonale Fachstelle überweisen
- Baugesuch an die kantonale Fachstelle zur Stellungnahme senden
- Verarbeiten der Stellungnahme für die Baubewilligung:
Kann die Bewilligung nach Art. 8b Abs. 3 NHG erteilt werden?

Variante B oder C: die Gemeinde bestellt die fachliche Stellungnahme bei einer privaten Fachstelle oder bei der kommunalen Fachstelle *

- Objektblatt im Inventar nachschlagen
- Zusätzlich prüfen: Ist das Objekt durch einen Grundbucheintrag geschützt?
Wie ist der Wortlaut?
- Was steht in der Bauordnung bezüglich der Schutzziele der Inventarobjekte/Schutzobjekte?

Bsp: Schützenswerte Bauten mit Einstufung B dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden. Ihr äusseres Erscheinungsbild und ihre innere prägende, bauoriginale Grundstruktur sowie bedeutende Ausstattungselemente sind zu erhalten. Unterhaltsarbeiten an der Gebäudehülle sowie bauliche Veränderung im Innern sind bewilligungspflichtig.

- Welche denkmalpflegerischen Fragen stellen sich? Ist eine Fachstellungnahme notwendig?
- Bereitstellung der Grundlagen für die Fachstellungnahme
- Bestellung der Beratung und Fachstellungnahme
- Verarbeiten der Stellungnahme für die Baubewilligung:
Kann die Bewilligung nach Art. 8b Abs. 3 NHG erteilt werden?

Art. 8b Abs. 3 NHG: Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die angestrebten Massnahmen den für das betreffende Schutzobjekt festgelegten Schutzziele nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts verletzen.

> weiter auf nächster Seite

**Vorgehen
Ortsbild**

- Abklären, welche Schutzziele für die Schutzzone gemäss Bauordnung gelten *
- Abklären, ob für die Beurteilung eine Fachstellungnahme benötigt wird: Beurteilung der gestalterischen Erfüllung der Bauordnungsvorschriften, Einordnungsgebot, Beeinträchtigung von Ortsbildteilen oder umliegenden Schutzobjekten
- Falls ja: Einholen der Fachstellungnahme bei der gemäss Gemeindeerlass zuständigen Stelle (Variante A, B oder C):

Variante A: die Gemeinde hat eine geltende Vereinbarung, welche die Bearbeitung durch die kantonale Fachstelle sicherstellt

- Baugesuch an die kantonale Fachstelle zur Stellungnahme senden

Variante B oder C: die Gemeinde bestellt die fachliche Stellungnahme bei einer privaten Fachstelle oder bei der kommunalen Fachstelle

- Klären, welche ortsbildlichen Fragen sich stellen
- Bereitstellung der Grundlagen für die Fachstellungnahme
- Bestellung der Fachberatung und Stellungnahme
- Verarbeiten der Stellungnahme für die Baubewilligung:
Kann die Bewilligung nach Art. 7b Abs. 3 NHG erteilt werden?

Art. 7b Abs. 3 NHG: Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die angestrebten Massnahmen den für die betreffende Schutzzone festgelegten Schutzziele nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts verletzen.

Bewilligung

- Prüfen, ob die Auflagen klar formuliert sind
- Erteilung der Baubewilligung (mit Auflagen)
- Zustellen der Baubewilligung an die kantonale Fachstelle

* Ausnahme: Für die Baubewilligung ist gemäss Baugesetz Art. 57 der Kanton zuständig (Baugesuche ausserhalb Bauzonen, Schulen, Kirchen etc.): In diesem Fall ist das Baugesuch dreifach an das kantonale Bauinspektorat zu senden. Dieses holt die Stellungnahme bei der kantonalen Fachstelle ein (§7, §8 VV NHG).



Objekt: nicht geschützt Ortsbild: lokal

Vorgehen Schutzobjekt

- Keine denkmalpflegerischen Abklärungen nötig

Vorgehen Ortsbild

- Abklären, welche Schutzziele für die Schutzzone gemäss Bauordnung gelten *
- Abklären, ob für die Beurteilung eine Fachstellungnahme benötigt wird: Beurteilung der gestalterischen Erfüllung der Bauordnungsvorschriften, Einordnungsgebot, Beeinträchtigung von Ortsbildteilen oder umliegenden Schutzobjekten
- Falls ja: Einholen der Fachstellungnahme bei der gemäss Gemeindeerlass zuständigen Stelle (Variante A, B oder C):

Variante A: die Gemeinde hat eine geltende Vereinbarung, welche die Bearbeitung durch die kantonale Fachstelle sicherstellt

- Baugesuch an die kantonale Fachstelle zu Stellungnahme senden

Variante B oder C: die Gemeinde bestellt die fachliche Stellungnahme bei einer privaten Fachstelle oder bei der kommunalen Fachstelle

- Klären, welche ortsbildlichen Fragen sich stellen
- Bereitstellung der Grundlagen für die Fachstellungnahme
- Bestellung der Fachberatung und Stellungnahme
- Verarbeiten der Stellungnahme für die Baubewilligung:
Kann die Bewilligung nach Art. 7b Abs. 3 NHG erteilt werden?

Art. 7b Abs. 3 NHG: Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die angestrebten Massnahmen den für die betreffende Schutzzone festgelegten Schutzziele nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts verletzen.

Bewilligung

- Prüfen, ob die Auflagen klar formuliert sind
- Erteilung der Baubewilligung (mit Auflagen)
- Zustellen der Baubewilligung an die kantonale Fachstelle

* Ausnahme: Für die Baubewilligung ist gemäss Baugesetz Art. 57 der Kanton zuständig (Baugesuche ausserhalb Bauzonen, Schulen, Kirchen etc.): In diesem Fall ist das Baugesuch dreifach an das kantonale Bauinspektorat zu senden. Dieses holt die Stellungnahme bei der kantonalen Fachstelle ein (§7, §8 VV NHG).



Objekt: regional / national
Ortsbild: nicht geschützt

Vorgehen
Schutzobjekt

- Bauvoranfragen möglichst früh für die Beratung an die kantonale Fachstelle überweisen
- Einholen der Genehmigung nach Art. 8b Abs. 1 NHG beim Kanton: Baugesuch an die kantonale Fachstelle zur Stellungnahme senden
- Verarbeiten der Stellungnahme für die Baubewilligung:
Liegt die Genehmigung im Sinne von Art. 8b Abs. 1 NHG des Kantons vor?

Vorgehen
Ortsbild

- Keine speziellen Abklärungen nötig

Bewilligung

- Erteilung der Baubewilligung (mit Auflagen)
 - Zustellen der Baubewilligung an die kantonale Fachstelle
-



Objekt: lokal

Ortsbild: nicht geschützt

Vorgehen Schutzobjekt

Variante A: die Gemeinde hat eine geltende Vereinbarung, welche die Bearbeitung durch die kantonale Fachstelle sicherstellt

- Bauvoranfragen möglichst früh für die Beratung an die kantonale Fachstelle überweisen
- Baugesuch an die kantonale Fachstelle zur Stellungnahme senden
- Verarbeiten der Stellungnahme für die Baubewilligung:
Kann die Bewilligung nach Art. 8b Abs. 3 NHG erteilt werden?

Variante B oder C: die Gemeinde bestellt die fachliche Stellungnahme bei einer privaten Fachstelle oder bei der kommunalen Fachstelle *

- Objektblatt im Inventar nachschlagen
- Zusätzlich prüfen: Ist das Objekt durch einen Grundbucheintrag geschützt?
Wie ist der Wortlaut?
- Was steht in der Bauordnung bezüglich der Schutzziele der Inventarobjekte/Schutzobjekte?

Bsp: Schützenswerte Bauten mit Einstufung B dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden. Ihr äusseres Erscheinungsbild und ihre innere prägende, bauoriginale Grundstruktur sowie bedeutende Ausstattungselemente sind zu erhalten. Unterhaltsarbeiten an der Gebäudehülle sowie bauliche Veränderung im Innern sind bewilligungspflichtig.

- Welche denkmalpflegerischen Fragen stellen sich? Ist eine Fachstellungnahme notwendig?
- Bereitstellung der Grundlagen für die Fachstellungnahme
- Bestellung der Beratung und Fachstellungnahme
- Verarbeiten der Stellungnahme für die Baubewilligung:
Kann die Bewilligung nach Art. 8b Abs. 3 NHG erteilt werden?

Art. 8b Abs. 3 NHG: Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die angestrebten Massnahmen den für das betreffende Schutzobjekt festgelegten Schutzziele nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts verletzen.

Vorgehen Ortsbild

- Keine denkmalpflegerischen Abklärungen nötig

Bewilligung

- Prüfen, ob die Auflagen klar formuliert sind
- Erteilung der Baubewilligung (mit Auflagen)
- Zustellen der Baubewilligung an die kantonale Fachstelle

*** Ausnahme:** Für die Baubewilligung ist gemäss Baugesetz Art. 57 der Kanton zuständig (Baugesuche ausserhalb Bauzonen, Schulen, Kirchen etc.): In diesem Fall ist das Baugesuch dreifach an das kantonale Bauinspektorat zu senden. Dieses holt die Stellungnahme bei der kantonalen Fachstelle ein (§7, §8 VV NHG).

Impressum:

Kanton Schaffhausen
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (ADA)
Beckenstube 11
8200 Schaffhausen

www.sh.ch
www.denkmalpflege.sh.ch

Stand Mai 2019